

**Verschwiegenheitsverpflichtung
von Angestellten, Lehrlingen und sonstigen
Mitarbeitern bei Rechtsanwälten**

Ich bin heute von meinem Dienstgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind auch die nachstehenden Bestimmungen bekannt gegeben worden.

Ich verpflichte mich, über alle Umstände, die mir im Rahmen meiner Dienstleistung zur Kenntnis gelangt sind oder die mir auch außerhalb meiner Dienstleistung über Umstände und Verhältnisse meines Dienstgebers oder dessen Auftraggeber bekannt geworden sind, Außenstehenden gegenüber volle Verschwiegenheit zu wahren. In diesem Zusammenhang wurde ich von meinem Dienstgeber im speziellen auf die besondere Verschwiegenheit gem. § 9 RAO hingewiesen.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auch auf aller Tatsachen, die mir in Ausübung oder im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch schon die Tatsache, dass meinem Dienstgeber ein bestimmter Auftrag erteilt worden ist oder dass eine bestimmte Person Auftraggeber meines Dienstgebers ist;
2. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch auf die internen Kanzleiverhältnisse sowie die mir in meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und Steuerverhältnisse meines Dienstgebers und der anderen Mitarbeiter erstreckt;
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt und auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht bin ich ebenfalls belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Verwaltungsbehörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung meines Dienstgebers nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Verletzung dieser Verpflichtung eine Untreue im Dienst darstellt (§ 27 Ziffer 1 Angestelltengesetz, § 15 Absatz 3 litera d Berufsausbildungsgesetz, § 1162 ABGB).

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

bestätigt:

Mitarbeiter/in

Dienstgeber/in

Wien,